



Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes und weiterer Regelungen (Beilage 75)

Bericht in der Sitzung der 16. Landessynode am **16. März 2024**

Der Anspruch auf freie Dienstwohnung soll aufgehoben werden für Vikarinnen und Vikare und für Pfarrerinnen und Pfarrer, die mit Vertretungsdiensten im Kirchenbezirk beauftragt sind, wenn diese im unständigen Pfarrdienst, im Übergangstatus, im Wartestand oder im Rahmen einer beweglichen Pfarrstelle wahrgenommen werden. In der Folge sind diese Personen nicht mehr verpflichtet, eine zur Verfügung gestellte Dienstwohnung zu beziehen. Dementsprechend entfällt auch die Wohnlast der betroffenen Kirchengemeinden und Kirchenbezirke.

Vikarinnen und Vikare sind nicht gleichmäßig auf die Kirchengemeinden verteilt. Die Bereitschaft, die mit deren Ausbildung verbundenen finanziellen Lasten zu tragen, sank in der Vergangenheit zunehmend, insbesondere aufgrund der damit verbundenen Wohnlast. Durch die vorliegende Regelung erfolgt eine gleichmäßige Lastenverteilung, was als angemessen angesehen wird, da die Ausbildung des künftigen Nachwuchses für den Pfarrdienst allen zugutekommt. Auf der anderen Seite steigt die Anzahl der Vikarinnen und Vikare, die entweder bereits familiär gebunden sind oder alternative Wohnformen bevorzugen, bei gleichzeitiger beabsichtigter Verkürzung des Vorbereitungsdienstes.

Bei Vertretungsdienstaufträgen, die grundsätzlich mehr oder weniger vorübergehend wahrgenommen werden und die nicht an zugeordnete Stellen gebunden sind, sind wiederum häufig keine Wohnungen vorhanden und müssen angemietet werden, was für die Betroffenen zu mehreren u.U. vermeidbaren Umzügen führt und für die Wohnlastträger zu zusätzlichen, nicht kalkulierten Belastungen. Auch hier soll durch den Wegfall des Dienstwohnungsanspruchs in diesen zeitlich meist begrenzten Sonderfällen für eine höhere Flexibilität bei gleichzeitiger Verwaltungsvereinfachung gesorgt werden. Die Zuweisung einer Dienstwohnung bleibt im Einzelfall möglich.

Unberührt bleibt der Anspruch auf freie Dienstwohnung für alle anderen dienstwohnungsberechtigten Pfarrerinnen und Pfarrer, insbesondere diejenigen, die eine für einen Kirchenbezirk errichtete oder diesem zugeordnete Pfarrstelle zur Dienstaushilfe versehen oder auf diese ernannt sind.

Durch den insoweit eintretenden Wegfall der Wohnlast der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke werden diese finanziell entlastet werden. Dieser Entlastung korrespondiert eine finanzielle Mehrbelastung der Landeskirche durch höhere Besoldungsaufwendungen aufgrund der zu zahlenden Dienstwohnungsausgleichsbeträge. Die Verteilungsgrundsätze sollen deshalb künftig die Möglichkeit vorsehen, dass das Haushaltsgesetz zur Kompensation für diese dauerhafte Verschiebung der finanziellen Lasten einen Vorwegabzug vom Kirchensteueranteil der Gesamtheit der Kirchengemeinden vorsehen kann.

Der Pfarrervertretung, der Arbeitsrechtlichen Kommission und dem Ev. Kirchengemeindetag in Württemberg e.V. wurde Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Die Arbeitsrechtliche Kommission hat auf eine inhaltliche Stellungnahme verzichtet. Der Ev. Kirchengemeindetag in Württemberg e.V. hat sich nicht geäußert. Die Stellungnahme der Pfarrervertretung liegt Ihnen vor.

Wir regen die Verweisung des Gesetzentwurfs an den Rechtsausschuss unter Beteiligung des Finanzausschusses an.

(OKR Dr. Michael Frisch)